

Flüchtlinge und Asylsuchende

Im Jahr 2015 wurde die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden zu einer großen Herausforderung - auch für die Kreisverwaltung des Alb-Donau-Kreises, für die Städte und Gemeinden und für viele Menschen, die sich in ehrenamtlichen Helferkreisen engagieren.

■ Bund

Deutschlandweit stehen Bundesländer, Landkreise und Kommunen vor großen Herausforderungen, den Zuzug von Asylsuchenden und Flüchtlingen sowohl vorübergehend als auch dauerhaft zu meistern. Bis Ende dieses Jahres dürften mit hoher Wahrscheinlichkeit am Jahresende mehr als 1 Million Flüchtlinge in Deutschland aufgenommen worden sein.

■ Land

Baden-Württemberg nimmt in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen nach dem so genannten „Königsteiner Schlüssel“ 12,9 Prozent aller Flüchtlinge und Asylsuchenden auf, die in die Bundesrepublik kommen. Bis Ende Oktober waren das 70.000 Menschen; davon allein über 48.000 in den Monaten Juli bis Oktober. Ende 2015 dürfte die Zahl von 100.000 aufgenommenen Flüchtlingen erreicht oder überschritten sein.

■ Landkreis

Der Alb-Donau-Kreis nimmt nach einem vom Land festgelegten Schlüssel, 1,9 Prozent aller nach Baden-Württemberg kommenden Flüchtlinge und Asylbewerber auf. Das ist die so genannte vorläufige Unterbringung. Auch hier zeigt sich der Anstieg:

- Ende 2013 waren knapp 300 Flüchtlinge und Asylsuchende in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises untergebracht;
- Ende 2014 waren es 470 Personen;
- Ende November 2015 waren es 1.680 Personen;
- Zum Jahresende 2015 werden es voraussichtlich 2.100 Personen sein.

Unterkunft erhalten diese in Gemeinschafts- und Ausweichunterkünften des Landkreises (derzeit 24). In der Regel sind es angemietete Gebäude. In Ehingen und Laichingen baut das Tochterunternehmen des Landkreises, die Kreisbaugesellschaft mbH Alb-Donau, jeweils eine neue Gemeinschaftsunterkunft – beide mit über 100 Plätzen.

■ Städte und Gemeinden

Nach der vorläufigen Unterbringung durch den Landkreis erfolgt die Anschlussunterbringung durch die Städte und Gemeinden. In der Regel bleiben die Flüchtlinge ca. 12 Monate – je nach persönlichen Voraussetzungen – in der Gemeinschaftsunterkunft.

Bis Ende Oktober 2015 kamen 380 Personen in die Anschlussunterbringung.

Anzahl der im Alb-Donau-Kreis untergebrachten Flüchtlinge

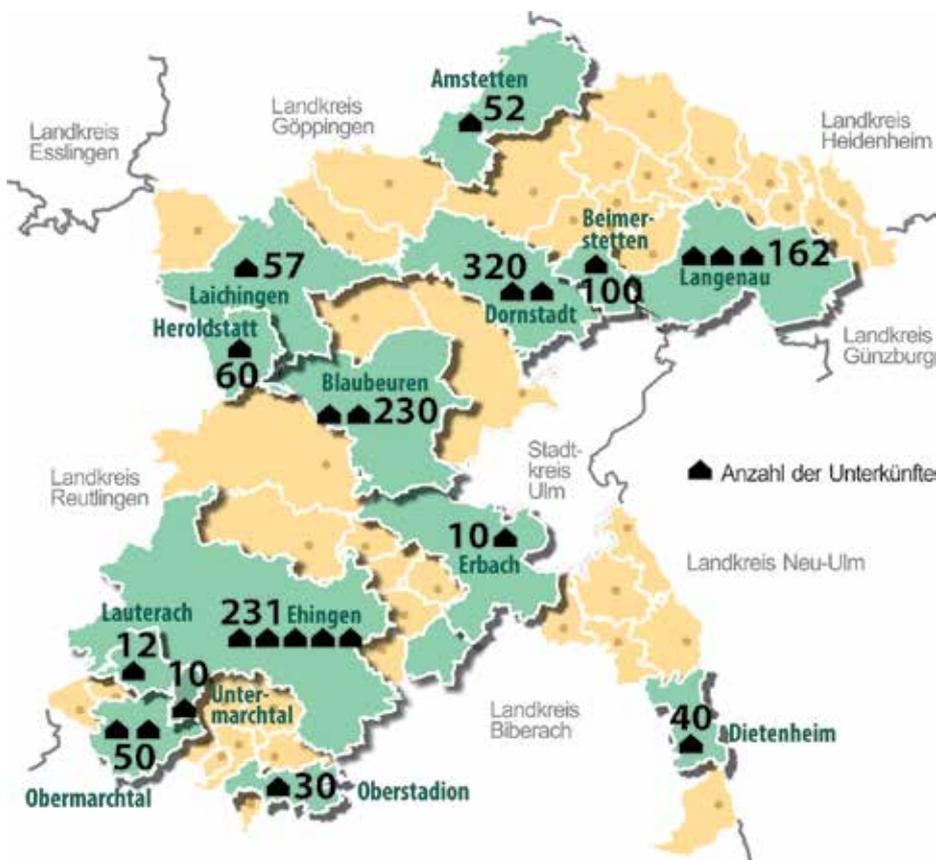
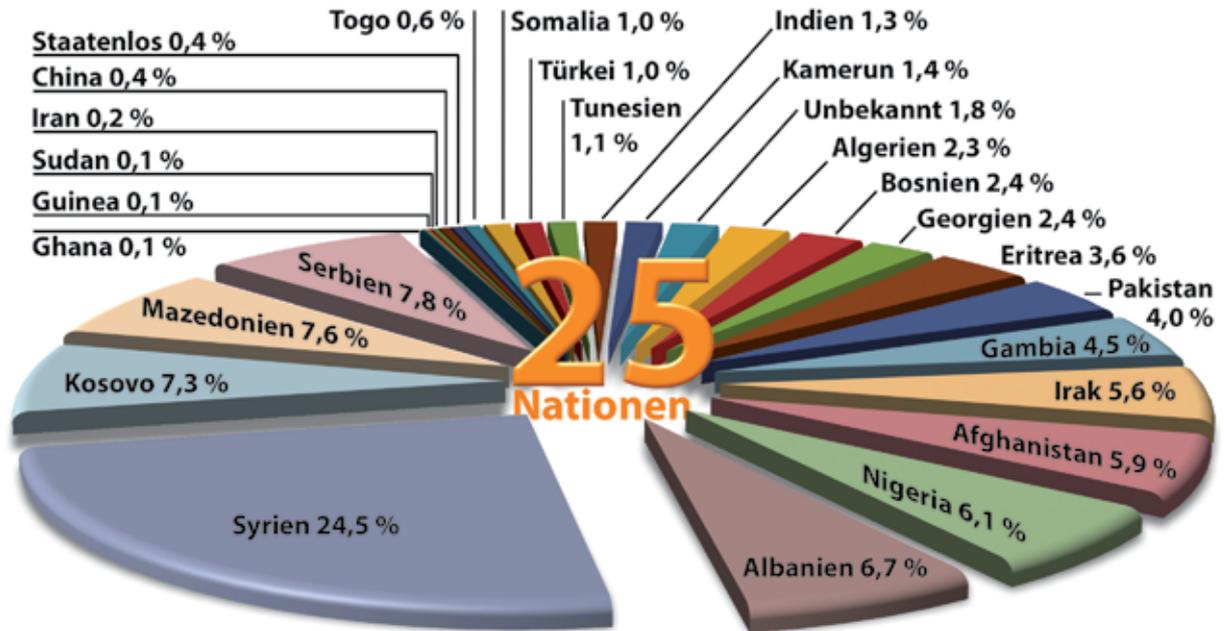
(in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises)



Flüchtlinge und Asylsuchende

Herkunftsländer der Asylsuchenden und Flüchtlinge

Stand: 15.11.2015



Fachdienste des Landkreises voll engagiert

Fachdienst Flüchtlinge, Staatliche Leistungen – Unterbringung und Betreuung

Mehrere Fachdienste der Kreisverwaltung sind mit dem Thema Flüchtlingsunterbringung und -betreuung beschäftigt.

Auf eine Entscheidung von Landrat Heinz Seiffert hin wurde im Oktober eine mit qualifizierten Kräften der Kreisverwaltung besetzte Stabsstelle Flüchtlingsunterbringung geschaffen. Hier arbeiten, zeitlich befristet, derzeit vier Mitarbeiter. Diese Task-Force ist direkt dem Sozialdezernenten unterstellt. Insbesondere geht es hier um die Akquisition geeigneter Räumlichkeiten für die Unterbringung.

Im Fachdienst Flüchtlinge, Staatliche Leistungen laufen die meisten Aufgaben zusammen:

- Organisation der Unterbringung
- Bezugsfertiges Herrichten und Ausstattung der Unterkünfte
- Verwaltung der Unterkünfte einschl. Hausmeisterdienste und bei Bedarf Organisation von Sicherheitsdiensten
- Soziale Betreuung der Flüchtlinge
- Auszahlung der Geldleistungen (Asylbewerberleistungsgesetz)
- Beratung der Flüchtlinge in Fragen der Lebensbewältigung (einschl. Schule/Kindertagesstätten); bei Bedarf Rückkehrberatung
- Kommunikation und Kontakt zu Stadt- und Gemeindeverwaltungen, ehrenamtlichen Helferkreisen vor Ort
- Organisation von Sprachkursen
- Bindeglied zur Agentur für Arbeit (Sprachkurse zur Qualifizierung für Ausbildung/Beruf)*
- Organisation von Dolmetschern.

Betten und Matratzen auf Lager – schnell im Einsatz.



Aufnahme vor einer Flüchtlingsunterkunft.



*) Auch die Agentur für Arbeit spielt eine ganz zentrale Rolle. Grundsätzlich, nach Prüfung durch die Agentur für Arbeit („Vorrangprinzip“ für deutsche und EU-Arbeitnehmer), dürfen Asylbewerber nach drei Monaten arbeiten – zuvor bereits ehrenamtlich oder gemeinnützig.

Für Kinder von Flüchtlingen und Asylsuchenden besteht Schulpflicht.

Alles bereit für den Bezug.

Mit Stand Mitte November betreute der Fachdienst knapp 1.600 Flüchtlinge und Asylsuchende in 24 Gemeinschafts- und Ausweichunterkünften, in 14 Städten und Gemeinden im Alb-Donau-Kreis. Die zentrale Erstaufnahme der Flüchtlinge erfolgt in der Notunterkunft in Beimerstetten, einem umgebauten ehemaligen Bürogebäude, das im August für diesen Zweck angemietet und hergerichtet wurde. Von hier werden die Flüchtlinge auf die Gemeinschafts- und Ausweichunterkünfte weiterverteilt.



Die Flüchtlinge packen mit an...

Gemeinschaftsunterkunft in Dornstadt.



Obst und Gemüse von DRK-Helfern bei der Ankunft.



Fachdienst Jugendhilfe kümmert sich um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Bereits seit 2012 erreichen den Landkreis unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus den Krisenregionen der Welt. Ihre Unterbringung und pädagogische Begleitung und Förderung ist ein neues Arbeitsfeld der Jugendhilfe. 2012 waren es sechs Jugendliche, 2013 sieben, 2014 dann fünf. Ab Anfang 2015 wurde zur gleichmäßigeren Belastung der Stadt- und Landkreise mit einer landesweiten Verteilung der minderjährigen unbegleiteten Asylbewerber begonnen. Bis Ende Oktober 2015 stieg die Zahl der im Rahmen der Jugendhilfe zu versorgenden jugendlichen Flüchtlinge im Alb-Donau-Kreis auf 35. Seit November findet zur gerechten Verteilung der Lasten auch zwischen den Bundesländern eine Umverteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländer statt. Baden-Württemberg muss rund 3.500 weitere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufnehmen. Der Alb-Donau-Kreis rechnet bis Mitte 2016 mit mindestens weiteren 100 dieser jungen Flüchtlinge. 20 junge Flüchtlinge wurden dem Kreis im November 2015 aufgrund der neuen Rechtslage bereits zugewiesen. Im November lebten im Landkreis also 55 dieser jungen Menschen.

Es handelt sich meist um junge Männer im Alter zwischen 16 und 18 Jahren. Sie kommen aus verschiedensten Herkunftsländern, wie Gambia, Afghanistan, Syrien, Eritrea und

bringen entsprechend unterschiedliche Erfahrungen aus ihren Heimatländern mit.

Werden die jungen Menschen im Alb-Donau-Kreis erstmals aufgegriffen, verfügen sie meist über keine Ausweispapiere. Ein erster Schritt ist dann die so genannte Altersprüfung. Ein Mitarbeiterteam aus unterschiedlichen Fachrichtungen wie Asyl, Vormundschaft, wirtschaftlicher Jugendhilfe und Sozialem Dienst befragen den jungen Flüchtling mittels eines standardisierten Fragebogens über seine Schullaufbahn, Ausbildung, Familie und den Fluchtweg. Ziel ist eine schlüssige Einschätzung über das tatsächliche Lebensalter. Regelmäßig wird ein Dolmetscher zu diesem Verfahren hinzugezogen.

Ergibt sich schlüssig die Minderjährigkeit, wird beim Amtsgericht die Bestellung eines Vormunds beantragt. Der Soziale Dienst des Landratsamts küm-

mert sich um eine ordnungsgemäße Unterbringung und Versorgung im Rahmen der Jugendhilfe, entweder in einem Heim oder in der Pflegefamilie.

Der Vormund trifft in Abstimmung mit dem jungen Menschen alle rechtlichen Entscheidungen. Er stellt den Antrag auf Asyl, beantragt Maßnahmen der Jugendhilfe und sorgt für die notwendigen ärztlichen Untersuchungen. Auch notwendige Therapien werden vom Vormund auf den Weg gebracht. Dem Fachdienst Jugendhilfe ist es auch gelungen, für mehrere minderjährige und unbegleitete Flüchtlinge Gastfamilien zu finden.

Ein weiteres wichtiges Anliegen ist die schulische Betreuung. Die meist älteren Jugendlichen finden häufig Aufnahme in speziellen Klassen der beruflichen Schulen, in denen keine oder wenig Deutschkenntnisse vorausgesetzt werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen benötigen die meisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge vielfältige und intensive Betreuung, damit sie sich erfolgreich in Deutschland beheimaten und ihren Lebensunterhalt verdienen können.

Es ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten, zu einer gelingenden Integration beizutragen.



Vorbereitungsklassen für junge Flüchtlinge an kreiseigenen Berufsschulen

Im Schuljahr 2014/15 gab es erstmals sowohl an der Valckenburgschule Ulm als auch an der Magdalena-Neff-Schule Ehingen eine Vorbereitungsklasse Arbeit und Beruf für Jugendliche ohne Deutschkenntnisse (VAB-O). Es wurden an der Magdalena-Neff-Schule 13 Schülerinnen und Schüler aus sieben Nationen und an der Valckenburgschule 14 Jugendliche aus zehn Nationen in den Klassen unterrichtet.

Unter dem Eindruck der Flüchtlingszahlen wurden die Angebote inzwischen verstärkt: Im Schuljahr 2015/16 wurden an der Gewerblichen Schule und an der Kaufmännischen Schule je eine VAB-O-Klasse eingerichtet. Die Valckenburgschule verfügt mittlerweile über zwei dieser Klassen. Die Klassenzahl an den beruflichen Schulen kann sich noch weiter erhöhen. So ist derzeit eine weitere VAB-O-Klasse an der Außenstelle der Gewerblichen Schule in Laichingen in Planung.

Das VAB-O richtete sich zunächst an Schüler und Schülerinnen im Alter zwischen 16



und 21 Jahren. Wegen der steigenden Zuzugszahlen wurde das Alter inzwischen auf 18 Jahre reduziert. Die Herausforderung für die Lehrer ist groß, da die Vorkenntnisse der einzelnen Jugendlichen sehr unterschiedlich sind. So können beispielsweise in ein und derselben Klasse Analphabeten neben Studenten sitzen.

Der Schwerpunkt des VAB-O liegt zunächst auf der Vermittlung von sprachlichen Inhalten, um das Ankommen in Deutschland und die Bewältigung alltäglicher Aufgaben zu erleichtern.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten hierbei Hilfestellung in Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Einrichtungen.

Im Anschluss unterstützt die Soziale Arbeit des Landratsamts die Jugendlichen bei der Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Zudem vermittelt und berät sie beim Übergang in weiterführende Schulen und Sprachkurse.

Einblicke in VAB-O-Klassen in der Kaufmännischen Schule (oben) und der Gewerblichen Schule in Ehingen (unten).



Fachdienst Ordnung und Verkehr – Ausländerbehörde vor großer Herausforderung

Bereits im letzten Jahr stieg die Zahl der Asylbewerber deutlich und stetig an. Es war abzusehen, dass sich dies im Jahr 2015 fortsetzt. Weshalb die Ausländerbehörde dringend im Asylbereich mehr Personal benötigte. Richtig akut wurde dies, als im Frühjahr die ersten Unterkünfte für Asylbewerber im Zuständigkeitsbereich der Au-



Flüchtlinge und Asylsuchende bei der Ankunft in Beimerstetten.

Auch die Ausländerbehörde wirkt im weiteren Verfahren mit.

ßenstelle Ehingen eröffnet wurden. Schnell stand fest, dass alle Asylbewerber, für die der Alb-Donau-Kreis ausländerrechtlich zuständig ist, zentral von der Ausländerbehörde in Ulm betreut werden sollen. Seit Mai 2015 verstärkt daher Frau Verena Egly, die bereits am Ende ihrer Ausbildung bei der Ausländerbehörde eingesetzt war, das Team der Ausländerbehörde.

Aufgrund des rasanten und nicht abbreißenden Zuzugs von Flüchtlingen bleibt abzuwarten,

wie lange die aktuelle Personalkapazität ausreicht. Zumal sich ständig neue und umfangreiche gesetzliche Änderungen sowohl im Asylbereich als auch im allgemeinen Ausländerrecht ergeben, wie zuletzt durch

- das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern, das am 1. Januar 2015 in Kraft trat;
- das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, das am 1. August 2015 in Kraft trat und
- das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, das am 24. Oktober in Kraft trat.

Überblick über die rechtliche Vielfalt beim Status eines Flüchtlings oder Asylsuchenden

■ Asylsuchender

Ein Ausländer, der in Deutschland Schutz vor Verfolgung sucht, muss sich als Asylsuchender melden. Hierzu wendet er sich zunächst persönlich an eine Erstaufnahmeeinrichtung. Im nächsten Schritt kann er dann einen Asylantrag stellen. Dies geschieht in einer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die der Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnet ist.

■ Aufenthaltsgestattung

Während das Asylverfahren läuft, dürfen sich die Asylbewerber im Bundesgebiet aufhalten. Nachdem sie ihren Asylantrag gestellt haben, erhalten sie eine Aufenthaltsgestattung. Das BAMF informiert den Asylbewerber über den Ablauf des Asylverfahrens sowie über seine Rechte und Pflichten im Verfahren.

■ Schutzarten

□ Flüchtling

Flüchtling ist, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftsstaates befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt - und den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in An-

spruch nehmen will. (Genfer Flüchtlingskonvention)
Die Verfolgung in diesem Sinne kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Liegen Ausschlussgründe vor (beispielsweise: Kriegsverbrecher), ist der Antragsteller kein Flüchtling.

□ Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz)

Asylberechtigter ist, wer im Falle einer Rückkehr in das Land seiner Staatsangehörigkeit einem schwerwiegenden Eingriff in Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein wird: wegen seiner politischen Überzeugung, religiösen Anschauung oder unveränderbaren Merkmale, die sein Anders sein prägen (ohne eine Fluchtalternative innerhalb des Herkunftslandes oder einen anderweitigen Schutz vor Verfolgung zu haben).

□ Subsidiärer Schutz (§ 4 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG)

Subsidiär Schutzberechtigt ist, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihn in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und er den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder

wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen will. Ein ernsthafter Schaden in diesem Sinne kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.

Als ernsthafter Schaden gilt:

- die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

□ Feststellung von Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz)

Ein Schutzsuchender darf nicht abgeschoben werden, wenn die Abschiebung eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) darstellt (§ 60 Abs. 5 AufenthG) oder im Zielstaat eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 AufenthG).

■ Entscheidungsmöglichkeiten und deren aufenthaltsrechtliche Folgen

Entscheidung	Aufenthaltstitel und Dauer	Niederlassungserlaubnis (unbefristet)
Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylVfG) und evtl. zusätzlich Asylberechtigung (Art. 16a GG)	Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre	Niederlassungserlaubnis ist nach 3 Jahren zu erteilen, wenn kein Widerruf erfolgt.
Zuerkennung subsidiärer Schutz (§ 4 AsylVfG)	Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr Verlängerung für 2 weitere Jahre möglich	Niederlassungserlaubnis kann nach 5 Jahren erteilt werden.
Feststellung zu Abschiebeverboten (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis soll für mindestens 1 Jahr erteilt werden	Niederlassungserlaubnis kann nach 5 Jahren erteilt werden.

Liegen die Voraussetzungen für alle genannten Schutzarten nicht vor, erhält der Antragsteller einen ablehnenden Bescheid mit einer Ausreiseforderung und einer Abschiebungsandrohung. Damit ist er verpflichtet auszureisen.

□ Duldung

Die Duldung ist nach der Definition des deutschen Aufenthaltsrechts eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ von ausreisepflichtigen Ausländern. Sie stellt keinen Aufenthaltstitel dar und begründet daher auch keinen rechtmäßigen Aufenthalt. § 60a Aufenthaltsgesetz regelt, wessen Abschiebung ausgesetzt wird und wer eine

Duldung erhält; dies sind insbesondere Fälle, in denen eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (zunächst) nicht durchgeführt werden kann. Die Duldung dient ausschließlich dazu, dem Ausländer zu bescheinigen, dass er ausländerbehördlich registriert ist und von einer Durchsetzung der bestehenden Ausreisepflicht für den genannten Zeitraum abgesehen wird.

Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz

Die Suche nach Unterbringungsmöglichkeiten für Asylbewerber und Flüchtlinge beschäftigt auch den Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz - vor allem mit Fragen beim vorbeugenden Brandschutz und beim Baurecht. Unterkünfte müssen selbst-

verständlich den Brandschutzbestimmungen und baurechtlichen Normen entsprechen. Da wesentlich mehr Unterbringungsmöglichkeiten und Versorgungskapazitäten gebraucht werden als noch in der ersten Jahreshälfte 2015 zu erwarten waren, sind kurzfristige belast-



Gemeinschaftsunterkunft in Blaubeuren.



... in Obermarchtal



... in Langenau



... in Dietenheim.

Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises für Flüchtlinge ...

bare Auskünfte und Entscheidungen seitens der Baurechtsbehörde notwendig.

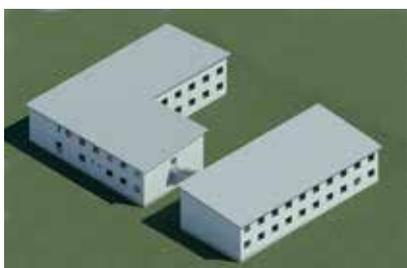
Mit einem Bündel von Erleichterungen im Bauplanungsrecht und anderen Gesetzen werden vor Ort pragmatische Lösungen erarbeitet. Dazu erhält die Baurechtsbehörde des Landkreises von den Ministerien und Regierungspräsidien eine Vielzahl an Hinweisen und weiterführenden Erlassen.

Regelungen, die für die jetzige, besonders schwierige Situation einfach nicht geschaffen sind, müssen sehr pragmatisch gehandhabt werden. Mit der No-

velle des Baugesetzes (BauGB) im November 2014 wurden weitere Gebietskulissen für die Unterbringung von Flüchtlingen möglich. Weitere Erleichterungen sind Inhalt der Novelle im Spätjahr 2015. Die vielen verschiedenen Erleichterungen machen es möglich, unterschiedliche Gebäudetypen in kürzester Zeit zur Belegung für die immer steigende Anzahl von Flüchtlingen einzurichten.

Mit Blick auf Gefahrenabwehr und Sicherheit sowie den Anspruch an gesunde Wohnverhältnisse geht die Baurechtsbehörde bei Entscheidungen an die Ermessensgrenzen, um mitzuhelfen, geeignete und ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge bereitzustellen.

Kreisbau mbH Alb-Donau baut Gemeinschaftsunterkünfte in Laichingen und Ehingen



Modell einer Gemeinschaftsunterkunft.

Im Auftrag des Alb-Donau-Kreises erstellt die Kreisbaugesellschaft Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge in Laichingen und Ehingen. Für beide Einrichtungen wurde im Herbst 2015 das Baugesuch eingereicht.

In Laichingen wird eine Gemeinschaftsunterkunft für 116 Menschen entstehen. Sie wird ebenso wie die Ehinger Unterkunft in Modulbauweise erstellt. In Ehingen finden 128 Flücht-

linge eine vorläufige Unterbringung. Bei beiden Gebäuden kamen Betriebe aus dem Alb-Donau-Kreis zum Zuge, die ihre Erfahrung mit der schnellen Erstellung langlebiger Bauprojekte bereits seit vielen Jahren unter Beweis stellen. Die Einrichtungen sollen im 1. Quartal 2016 an das Landratsamt übergeben werden. Dieses mietet die beiden Gebäude langfristig an und ist für die Betreuung der Flüchtlinge zuständig.

Fachdienst Gesundheit – Gesundheitsschutz ist wichtig

■ Tuberkulose

Mit der wachsenden Anzahl von Flüchtlingen steigen auch die Untersuchungszahlen deutlich an. Im ersten Halbjahr 2015 wurden rund 300 Asylbewerber im Alb-Donau-Kreis und in der Stadt Ulm sowie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bei Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft auf eine Erkrankung der Lunge untersucht, sofern dies nicht bereits in einer Erstaufnahmeeinrichtung geschehen ist. So können Tuberkulosekranke frühzeitig erkannt und rasch behandelt werden. Damit wird zum einen den Erkrankten geholfen und zum anderen auch die Infektionsgefahr für die Umgebung reduziert. Selten kommen Tuberkuloseerreger vor, die gegen die meisten Medikamente resistent sind; diese

sind jedoch besonders bedrohlich. Die Behandlung ist in diesem Fall kompliziert und dauert viele Monate, was von den Erkrankten hohe Motivation und Ausdauer verlangt.

Der Fachdienst Gesundheit begleitet die Therapie von Tuberkulosekranken bis zum erfolgreichen Behandlungsabschluss, was zwischen sechs Monaten und bis zu zwei Jahren dauern kann. Für diese verantwortungsvolle Aufgabe unter oftmals schwierigen sozialen Rahmenbedingungen sind hohe Fachkompetenz sowie Geduld und interdisziplinäre Zusammenarbeit insbesondere mit den sozialen Diensten erforderlich.

Mitarbeiter einer Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge werden von Dr. Caroline Dreweck über Tuberkulose und die notwendigen Schutzmaßnahmen informiert.



■ Andere Infektionskrankheiten

Insgesamt ist die Gefährdung der Bevölkerung durch Infektionskrankheiten, die durch Flüchtlinge verursacht sind, nicht sehr groß, wie Auswertungen von landesweiten Untersuchungen in Bayern ergaben. In der öffentlichen Wahrnehmung werden diese aber durch diffuse Ängste leicht überschätzt. Auf diesem Hintergrund ist es Anliegen der Amtsärztinnen und Amtsärzte, durch Information und Aufklärung Verunsicherungen abzubauen.

Sinnvoll ist es außerdem, dass Asylsuchende sobald wie möglich von niedergelassenen Ärzten vor allem gegen Masern und Grippe, aber auch andere Infektionskrankheiten geimpft werden, um einer Verbreitung von ansteckenden Krankheiten - insbesondere unter den schwierigen Wohnbedingungen in großen Unterkünften vorzubeugen. Hier werden Informationsaktionen durchgeführt. Auch alle Mitarbeiter und ehrenamtlichen Helfer mit Kontakt zu Flüchtlingen sind immer wieder aufgerufen, ihren Impfschutz bei ihrem Hausarzt auffrischen zu lassen.

■ Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – Untersuchungen

Asylbewerber und Flüchtlinge können nicht das komplette Leistungsangebot des Gesundheitsbereichs in Anspruch nehmen, sondern bekommen nur absolut notwendige unaufschiebbare medizinische Behandlungen (wie z.B. bei Schmerzzuständen oder lebensbedrohliche Erkrankungen). Der Fachdienst Gesundheit muss im Zweifelsfall diese spezielle medizinische Notwendigkeit bestätigen. Durch die zunehmende Zahl der Flüchtlinge sind auch diese Untersuchungen und die Beratung der anderen Behörden, insbesondere der Sozialämter, stark angestiegen.

Fachdienst Personal – Personelle Verstärkung organisieren

Wie geht es weiter? Die Prognosen für 2016 zeigen bislang keinen Rückgang der Zuzugszahlen von Flüchtlingen. Mit Blick auf das jetzige Arbeitspensum und die Aussichten für 2016 verstärkt sich die Kreisverwaltung auch personell – eine Aufgabe, die neben den betroffenen Fachdiensten, auch die Personalverwaltung im Landratsamt stark beschäftigt.

Deshalb sind für das kommende Jahr allein 22,5 neue Stellen im Fachdienst Flüchtlinge eingeplant (nahezu eine Verdoppelung) – und die werden möglicherweise nicht ausreichen. Hier geht es um die soziale Betreuung der Flüchtlinge, die Sachbearbeitung sowie die Verwaltung und Sicherung der Unterkünfte. Hinzu kommt die Stelle eines Flücht-

lingsbeauftragten. Diese Stelle wird vom Land bezuschusst. Ein Antrag auf Förderung durch das Land ist gestellt.

Auch beim Fachdienst Jugendhilfe sind 1,5 neue Stellen im Haushaltsplan 2016 veranschlagt, für die Amtsvormundschaft bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Im Hinblick auf den Aufgabenzuwachs beim Asylverfahrensgesetz, also der ausländerrechtlichen Seite, sowie bei der gesundheitlichen Betreuung sind weitere 1,5 Stellen eingeplant in den Fachdiensten Ordnung und Verkehr sowie Gesundheit. Auch hier muss sich die Kreisverwaltung personell verstärken.

Stellenzuwachs

LANDRATSAMT
ALB-DONAU-KREIS

Für unseren Fachdienst Flüchtlinge,
Staatliche Leistungen suchen wir
zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Sozialarbeiter/innen
(FH-Diplom bzw. Bachelor
of Arts) bzw. Sozialpädago-
gen/innen (FH/BA-Diplom
bzw. Bachelor of Arts)

Weitere
Informationen zu
dieser Stelle erhalten Sie
von Frau Edelgard Rommel,
Fachdienstleiterin Personal,
Telefon 0731 185-1212
und im Internet unter
[www.alb-donau-kreis.de/
landratsamt/stellen.php](http://www.alb-donau-kreis.de/landratsamt/stellen.php)

Wir freuen uns
auf Ihre Bewerbung
– gerne auch online –
bis **28. August 2015**.

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30,
89077 Ulm.





Helferkreise – großes bürgerschaftliches Engagement

Die Arbeits- und Helferkreise in den Städten und Gemeinden des Alb-Donau-Kreises leisten einen wichtigen Beitrag zur Integration. Als ehrenamtliche Helfer unterstützen Bürgerinnen und Bürger die Flüchtlinge und Asylbewerber in verschiedensten Belangen des Lebens. Sie sind vor Ort eine große Stütze für hilfsbedürftige Personen und zeigen, wie ein gesellschaftliches Miteinander gestaltet werden kann. Hauptthemen der Helferkreise sind: Freizeitgestaltung, Kinderbetreuung, Konversationskurse und Hausaufgabenbetreuung, Dolmetscherdienste, Begleitdienste, Fahrdienste sowie Patenschaften. Derzeit gibt es über 20 Helferkreise in den Städten und Gemeinden – Tendenz steigend.

■ Weitere Infos:

Aktuelle Informationen über die Entwicklungen im Bereich Asyl und Flüchtlinge im Alb-Donau-Kreis sowie für die Arbeit der ehrenamtlichen Helferkreise können auf der Homepage des Alb-Donau-Kreises abgerufen werden:
www.alb-donau-kreis.de

Fußball als Brücke zwischen Einheimischen und Flüchtlingen – beim SV Lonsee.



Helferkreis und Flüchtlinge in Dornstadt (Fotos: Doster)

Der Arbeitskreis Migration Alb-Donau-Kreis macht es sich zur Aufgabe, die Helferkreise in der Arbeit zu unterstützen, aber auch die Migranten selbst. Er koordiniert als überregionaler Träger die Helferkreise in ihrer Arbeit und verteilt die vom Kreis zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Haupt- und ehrenamtliche Betreuer arbeiten vernetzt zusammen.

■ Beispiel SV Lonsee – Fußball baut Brücken

Am Beispiel des SV Lonsee zeigt sich, dass Sport die Integration und den Gemeinschaftsinn fördert. Die in diesem Jahr nach Lonsee-Sinabronn gezogenen eritreischen Asylbewerber wurden herzlich im Sportverein aufgenommen. Dazu Frau Fischer, Spielleiterin: "Momentan nehmen drei Jungs regelmäßig mit Begeisterung am Fußball Training teil. Durch einen Aufruf zur Spendenaktion innerhalb der Aktiven Mannschaft des SV Lonsee wurden die Flüchtlinge mit Trainingskleidung und Sportschuhen ausgestattet. Auch bei anderen Aktionen oder Projekten sind sie dabei, somit wird es den Jungs besser ermöglicht sich schnell in ihre Gemeinde und das Vereinsleben einzubinden."

Für dieses Engagement erhielt der Verein von der Egidius Braun Stiftung des Deutschen Fußball Bundes (DFB) eine Spende über 500 Euro. Ein Beispiel, das Schule machen sollte.